



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 9. Oktober 2025

Revision des Umweltschutzgesetz (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Umweltschutz ist nach Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) Sache des Bundes. Die Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen soll schweizweit einheitlich geregelt werden. Der vorgesehene Art. 29^{fbis} Abs.1 VE-USG weicht von dieser Zuständigkeitsregelung ab. Eine stichhaltige Begründung für diese Abweichung ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Mit Art. 29^{fbis} Abs. 2 VE-USG, wonach die Kantone die Umsetzung untereinander und mit dem Bund zu koordinieren und dem Bund regelmässig Bericht zu erstatten haben, anerkennt der Bundesrat, dass die vorgesehenen Massnahmen nur funktionieren, wenn sie kantonsübergreifend beschlossen werden. Die vorgesehene Delegation von Rechtsetzungskompetenzen ist weder sinnvoll noch effizient. Die Kantone sollen sich wie bisher ausschliesslich auf den Vollzug der umweltrechtlichen Vorschriften fokussieren. Die Rechtsetzung ist allein Sache des Bundes.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies}: Entgegen der Definition in der eidgenössischen Freisetzungsverordnung (SR 814.911) und der eidgenössischen Einschliessungsverordnung (SR 814.912) muss das natürliche Verbreitungsgebiet gemäss erläuterndem Bericht nicht ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten liegen. Diese weiter gefasste Definition erachten wir als sinnvoll.

Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim «Gebiet» nach Art. 7 Abs. 5^{quinquies} um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Verbreitungsbarriere für viele Arten. Arten, die durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkamms auf die andere gebracht wurden, müssen ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden.

Auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art können gebietsfremd sein oder gar invasiv werden (z.B. Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden.

Antrag:

- Art. 7 Abs. 5^{quinquies} ist folgendermassen zu ergänzen: «Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit oder eines Genotyps, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.»
- Bei der Auslegung der Bedeutung von «Gebiet» in Art. 7 Abs. 5^{quinquies} ist zwischen dem Gebiet der Schweiz südlich und nördlich des Alpenhauptkamms zu unterscheiden.

In Art. 29f Abs. 3 Bst. b wird dem Bund das Ergreifen von Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (mit hohem Gefährdungspotenzial) auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen zugewiesen. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass nebst der Regelung vom Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 29f Abs. 2 Bst. c) auch Vorschriften über Massnahmen gegen deren unbeabsichtigtes Einbringen in die Schweiz oder deren unbeabsichtigte Weiterverbreitung erlassen werden. Es wäre allerdings wesentlich zielführender, wenn die Massnahmen gegen die invasiven gebietsfremden Organismen umfassend durch den Bund geregelt würden, nicht nur auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen. Dies umso mehr, als es sich bei invasiven gebietsfremden Organismen häufig um äusserst mobile Organismen handelt, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen. Bestes Beispiel ist die im Erläuternden Bericht erwähnte Quagga-Muschel. Da macht es wenig Sinn, wenn die an den Zürichsee anstossenden Kantone Zürich, Schwyz und St.Gallen unterschiedliche Vorschriften erlassen.

Die erwähnten Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen liegen zudem ebenfalls verteilt über die ganze Schweiz und grenzen an Flächen, auf denen die Kantone oder politischen Gemeinden die Bekämpfungsmassnahmen anordnen würden. Im Hinblick auf eine Wirkungsmaximierung der ergriffenen Massnahmen ist es von zentraler Bedeutung, dass sämtliche Bekämpfungsmassnahmen koordiniert sind bzw. eine einheitliche Vorgehensweise ergriffen wird. Es muss das Ziel sein, dass das Vorgehen zur Bekämpfung von Neobiota innerhalb der ganzen Schweiz einheitlich ist.

Neben Bekämpfungsmassnahmen sind zudem präventive Massnahmen, die vor der Einführung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten greifen, notwendig. Präventive Massnahmen wie z.B. der Umgang mit Grüngut oder die Sensibilisierung der Bevölkerung sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Neobiota-Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich ermöglichen. Schliesslich gilt es, nicht nur Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung, sondern auch gegen die beabsichtigte Weiterverbreitung zu ergreifen. Dazu ist vermehrte Aufklärung in der Bevölkerung notwendig.

Schliesslich erachten wir die Einschränkung des Geltungsbereichs auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial in der Praxis weder als zielführend noch umsetzbar. Die Einschränkung sollte daher gestrichen werden. Insbesondere ist von einer Liste in der eidgenössischen Freisetzungsverordnung abzusehen, die diese Einschränkung weiter verfestigen würde. Eine solche Liste berücksichtigt die regional stark

unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend und ist aufgrund des aufwändigen Verordnungsänderungsverfahrens nicht ausreichend flexibel. Zudem regelt die Liste nicht den Umfang oder die Art der kantonalen Massnahmen, sondern reduziert lediglich die Anzahl Organismen, bei denen Massnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden können. Die Kriterien zur Bestimmung, bei welchen Organismen welche Massnahmen erforderlich sind, sind anderweitig festzulegen, z.B. durch fachliche Vollzugshilfen wie bei pathogenen Organismen bereits umgesetzt.

Antrag:

Art. 29f Abs. 3 ist so zu formulieren, dass der Bund, unter Mitwirkung der Kantone, verpflichtende Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen vorschreibt. Sinngemäss: «Bei invasiven gebietsfremden Organismen legt der Bund, unter Mitwirkung der Kantone, Massnahmen fest:

a. gegen das unbeabsichtigte Einbringen invasiver gebietsfremder Organismen in die Schweiz;

b. zur Prävention und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen innerhalb der Schweiz;

c. gegen die Weiterverbreitung invasiver gebietsfremder Organismen.»

Wie weiter oben dargelegt, erachten wir die Schaffung einer eingrenzenden Liste von invasiven gebietsfremden Organismen *mit hohem Gefährdungspotenzial* als ungenügend flexibel und sprechen uns grundsätzlich für ein dynamischeres Instrument aus. Demnach hat der Bund unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen festzulegen.

Viele invasive gebietsfremde Organismen stellen zudem aufgrund ihrer sehr schnellen und weiten Ausbreitung unbestritten ein nationales Umweltproblem dar (z.B. Asiatische Hornisse, Quaggamuschel oder Tigermücke). Daher sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Invasive gebietsfremde Organismen sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden.

Antrag:

Art. 29f Abs. 4 ist folgendermassen zu formulieren: «Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen fest.»

Gemäss Formulierung in Art. 29f^{bis} Abs. 1 *können* die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen (mit hohem Gefährdungspotenzial) nach Art. 29f Abs. 4 Massnahmen *vorsehen*. Die vorliegende Gesetzesrevision zeigt die Notwendigkeit und hohe Dringlichkeit einer Bekämpfung solcher Arten. Mit kann-Formulierungen und einem blossen „Massnahmen vorsehen“ ist es nicht möglich, invasive gebietsfremde Organismen zu bekämpfen oder deren Weiterverbreitung zu verhindern. Es braucht klare, bundesweit verpflichtende Formulierungen, die Rechts- und Vollzugssicherheit gewährleisten.

Antrag:

Auf Art. 29f^{bis} Abs. 1 ist zugunsten eines geänderten Art. 29f Abs. 3 zu verzichten.

In Art. 29f^{bis} Abs. 2 ist u.a. eine Koordinationspflicht für die Kantone untereinander und mit dem Bund enthalten. Die Koordination erachten wir als wichtigen Teil der Neobiotabe-

kämpfung. Im Rahmen dieser Koordination kann die Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen miteinander abgesprochen, mögliche Synergien genutzt und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen erhöht werden.

Antrag:

Art. 29f^{bis} Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren: «Bund und Kantone koordinieren die Umsetzung der Massnahmen untereinander. Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht.»

In Art. 41 Abs. 1 sind diejenigen Artikel des USG aufgezählt, die vom Bund vollzogen werden. Am Schluss von Abs. 1 heisst es, dass der Bund für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen kann. Der Beizug der Kantone ist nicht bei allen Teilaufgaben freiwillig (kann-Formulierung). In Art. 29f Abs. 4 hat der Bund selbst eine verpflichtende Formulierung gewählt. Zudem sieht die bei Abs. 3 lit. b beantragte Koordination mit den Kantonen eine Verpflichtung des Bundes vor.

Antrag:

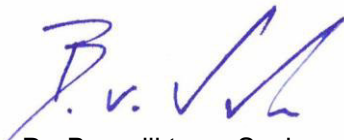
Am Schluss von Art. 41 Abs. 1 ist eine Formulierung zu wählen, die den Beizug der Kantone durch den Bund nicht nur als freiwillig darstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur über Plattform «Consultations»